



Altstadtfreunde  
Spalt e.V.

# Satzung Altstadtfreunde Spalt e.V.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: »Altstadtfreunde Spalt«

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz »e.V.«. Sitz des Vereins ist Spalt.

## § 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Altstadt der Stadt Spalt. Er bemüht sich

1. um die Erhaltung von Baudenkmalern, Restaurierung und Verschönerung des geschichtlichen Stadtkerns, welches durch ideelle Unterstützung sowie Beratung und Hilfestellung bei Antragstellung für Zuschüsse und Förderungsprogramme erfolgen soll,
2. um die Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität - inclusive der Verkehrssituation - in der Altstadt,
3. die Bestrebungen zur Attraktivitätssteigerung der Altstadt zu unterstützen, sofern diese dem Erhalt des historischen Charakters der Altstadt dienlich sind,
4. um die Erarbeitung von Konzepten für die bauliche Weiterentwicklung und Nutzung der Altsdathäuser.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Vereinszweck gemäß § 2 wird ausschließlich und unmittelbar in gemeinnütziger Weise im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt.

Der Verein ist selbstlos tätig und überparteilich. Er verfolgt weder mittelbar noch unmittelbar wirtschaftliche Zwecke. Vereinsmittel dürfen nur für Zwecke im Sinne des § 2 eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person, juristische Person oder Personengesellschaft werden, der die Vereinszwecke unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.

Bei besonderen Verdiensten um die Erhaltung der Altstadt wird die Ehrenmitgliedschaft verliehen.

Über Person und Einzelheiten der Verleihung entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Austritt, der dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss,
2. durch einen Ausschluss, der nur durch einen Beschluss des Vorstandes bei einem groben Verstoß gegen den Vereinszweck erfolgen kann,
3. durch den Tod.

## **§ 5 Beitrag, Geschäftsjahr und Veröffentlichungen**

Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei, jedoch wird eine jährliche angemessene Spende oder die Übernahme einer besonderen Tätigkeit erwartet.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das Veröffentlichungsorgan ist der Spalter Monatsspiegel.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.
3. der Beirat

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal jährlich unter Beachtung der Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit durch Entscheidung des Vorsitzenden, über:

1. den Jahresbericht
2. die Entlastung des Vorstandes
3. den aufgestellten Haushaltsplan
4. sonstige Punkte, die ihr durch den Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden
5. Anträge

Beschlüsse zur

- a) Satzungsänderung
- b) Auflösung des Vereins

bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Zehntel der Mitglieder des Vereins erschienen, so ist die Versammlung beschlussunfähig. Unter Beachtung einer Frist von vier Wochen ist eine neue Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Alle zwei Jahre wählt die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand einschließlich der Beisitzer und 2 Kassenprüfer. Wahlen können durch Akklamation erfolgen, sofern nicht von einem Mitglied schriftliche Abstimmung verlangt wird.

Durch ein Gesuch, welches mindestens von einem Fünftel der Mitglieder unterschrieben sein muss, ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Gesuch muss eine Tagesordnung beigefügt werden. Die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung folgt den Bestimmungen über die Durchführung einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter) sowie dem Kassier und dem Schriftführer.

Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Art in eigener Verantwortung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Einzelheiten der Geschäftsverteilung regelt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (i. S. von § 26 BGB) durch den ersten Vorsitzenden oder durch den zweiten Vorsitzenden vertreten.

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

## **§ 9 Beirat**

Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung gemeinsam mit dem Vorstand alle zwei Jahre gewählt werden. Zusätzlich hat der Vorstand die Möglichkeit, weitere Beiratsmitglieder zu berufen. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei all seinen Aufgaben. Er nimmt in der Regel an den Vorstandssitzungen teil und hat grundsätzlich Rederecht.

## **§ 10 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Caritas Sozialstation Abergen-Spalt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Im Falle der Auflösung hat der letzte geschäftsführende Vorstand die Geschäftsabwicklung vorzunehmen.

---

Die Satzung wurde am 12.04.2018 errichtet - mit Nachtrag vom 03.05.2018